

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlung

- (1) Die Gemeinde Selters (Taunus) erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Selters (Taunus).

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde Selters (Taunus) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Die Höhe der Gebühr für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung.
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:
- | | |
|---|---------|
| a) Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | 18,50 € |
| b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | 15,50 € |
| c) für alle übrigen Beschäftigte je Viertelstunde | 12,50 € |
- bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % - mindestens 30,00 € - auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Selters (Taunus) vom 02.12.1998 (in Kraft getreten am 03.12.1998) sowie die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 19.12.2000 (in Kraft getreten zum 01.01.2001) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Selters (Taunus), 11. Mai 2017

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)**

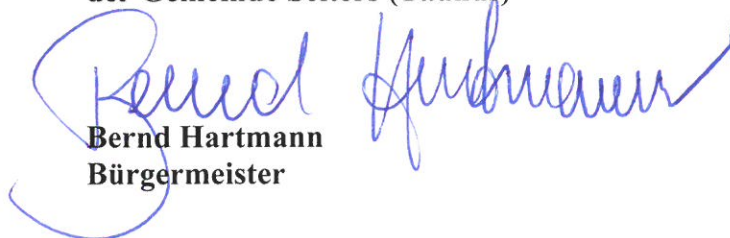
**Bernd Hartmann
Bürgermeister**



Vorstehende Verwaltungskostensatzung wurde am 13.05.2017 im Nassauer Tageblatt und am 13.05.2017 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 14.05.2017 in Kraft.

Selters (Taunus), 15. Mai 2017

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)**



**Bernd Hartmann
Bürgermeister**



Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr €
I. Allgemeine Verwaltungsgebühren			
1.1	einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden schriftliche Auskünfte (einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen)		kostenfrei 5,00 bis 600,00
1.2	Abschriften oder Auskünfte in fremder Sprache, von Schriftstücken in tabellarischer Form, Registerblättern, Verzeichnissen, Listen, Zeichnungen und dgl.	nach Zeitaufwand gem. § 8 (2)	
1.3	Akteneinsicht außerhalb eines anhängigen Verfahrens (gilt auch für die Einsicht in Dateien)	je Akte, Kartei, Buch, usw.	3,00 min. 6,00
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.3 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern, usw.	je Akte, Kartei, Buch, usw.	3,00
1.5	wie Nr. 1.3 und 1.4, bei dauerhafter Beaufsichtigung der Einsichtnahme	je Akte, Kartei, Buch, usw. zzgl. Zeitaufwand gem. § 8 (2)	3,00
1.6	Zuschlag zu Nr. 1.3 und 1.4 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens (Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.)	je Sendung	12,00
- § 1 (1) S. 2 findet bei den Nummern 1.1-1.6 keine Anwendung -			
1.7	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung und dgl.)	je Schriftstück	2,50
1.8	Anfertigen von Fotokopien (auch in digitaler Form) - bis DIN A4 Schwarz-weiß-/Farbkopie - DIN A3 Schwarz-weiß-/Farbkopie	je Seite je Seite	0,30/0,50 0,60/1,00
1.9	Herstellung von Planpausen (Die Kosten des ausführenden Unternehmens sind als Auslage neben der Gebühr zu erheben)	tatsächliche Kosten zzgl. Zeitaufwand gem. § 8 (2)	
1.10	Beglaubigungen von Unterschriften	je Unterschrift	5,00
1.11	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien - von der Behörde selbst hergestellt - in anderen Fällen • Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen • Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen	je Urkunde je Urkunde je weitere Seite	3,00 6,00 0,60
1.12	Bescheinigungen aller Art	je Bescheinigung und Aufwand	3,00 bis 11,00
1.13	Führerscheinantrag	je Antrag	8,00
1.14	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand gem. § 8 (2)	min. 60,00 max. 600,00

1.15	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand gem. § 8 (2)	min. 60,00 max. 600,00
1.16	Portokosten	nach aktuellem Stand der Deutschen Post AG	
II. Fachspezifische Verwaltungsgebühren			
I. Steueramt			
1.1	Hundesteuermarke	je Marke	1,50
1.2	Ersatz einer Hundesteuermarke	je Marke	2,00
2. Kasse			
2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	je Bescheinigung	3,00
2.2	Bescheinigung über gezahlte gemeindeeigene Steuern und Abgaben, je Kalenderjahr	je Bescheinigung	3,00
2.3	Bescheinigung über gezahlte Kita-Kostenbeiträge und Entgelte, je Kalenderjahr	je Bescheinigung	3,00
2.4	Löschungsbewilligung für Sicherungshypothesen	je Bescheinigung	20,00
3. Bau- und Liegenschaftsamt			
3.1	Bauantragsverfahren für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 (3), S. 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, S. 3 - bis 500 cbm umbauter Raum - bis 1.000 cbm umbauter Raum - über 1.000 cbm umbauter Raum		50,00 100,00 150,00
3.2	Ausleihen von Gebäudeakten oder Plänen bis zu zwei Wochen je weitere Woche	je Akte / Plan je Akte / Plan	min. 3,00 max. 15,00 min. 2,00 max. 8,00
3.3	Verlust von Gebäudeakten oder Plänen	je nach Seitenanzahl (Der Geldbetrag soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Person aus dem Verlust der gemeindlichen Gebäudeakte/ Pläne gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.)	min. 200,00 max. 1.000,00

4.	Grundstücksangelegenheiten		
4.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes - Geschäftswert bis einschl. 50.000 € - Geschäftswert über 50.000 € bis einschl. 150.000 € - Geschäftswert über 150.000 €	je Antrag je Antrag je Antrag	15,00 30,00 45,00
4.2	Löschungsbewilligung / Erteilung für Grundbucheintragungen	je Bescheinigung	20,00
4.3	Rangrücktrittserklärung für Grundbucheintragung	je Fall	20,00
4.4	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen	je nach Seitenanzahl (Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.)	min. 30,00 max. 50,00
5.	Abwasser / Wasser		
5.1	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	je Antrag	min. 10,00 max. 750,00
5.2	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (Die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.)	je Fall	min. 10,00 max. 750,00
5.3	Weiterberechnung von Hausanschlusskosten im Privatbereich (Die Kosten des ausführenden Unternehmens sind als Auslage neben der Gebühr zu erheben.)	je Berechnung	10,00
6.	Telekommunikationswesen		
6.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien (§ 68 (3) TKG) - im endausgebauten Straßenbereich - im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel je Antrag jedoch	1,00 min. 50,00 max. 2.500,00 max. 1.250,00
6.2	Genehmigung von Straßenaufbrüchen zur Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien	je Auftrag	min. 30,00 max. 550,00
7.	Ordnungsamt		
7.1	Verkehrsbehördliche Anordnung (§§ 44 und 45 StVO)	1. Woche je weitere Woche	20,00 10,00

7.2	Bereitstellung von Verkehrssicherungen für den Zeitraum der verkehrsbehördlichen Anordnung (sofern verfügbar; Abholung/Rückgabe am Bauhof nach Absprache. Defekt/Verlust ist zu ersetzen.) - Verkehrsschild inkl. Zubehör - Absperrbake senkrecht - Absperrbake waagrecht - Absperrbake waagrecht mit Beleuchtung	je Schild je Bake je Bake je Bake	5,00 5,00 10,00 15,00
7.3	Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 HGastG)	pro Tag	25,00
7.4	Plakatierungsgenehmigung für - Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes - Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes	pro Antrag pro Antrag	30,00 kostenfrei
7.5	Anliegerparkausweise	jährlich	30,00
8.	<i>Gewerberecht</i>		
8.1	Aufstellen von Verkaufsständen - saisonal - wöchentlich (1 Mal pro Woche) - dauerhaft (täglich) - sonstige	bis zu 3 Monaten jährlich jährlich je Fall	500,00 500,00 1.500,00 min. 501,00 max. 1.499,00
9.	<i>Standesamt</i>		
9.1	private Ahnen- und Familienforschung	nach Zeitaufwand gem. § 8 (2)	

¹alle nicht näher bezeichneten Paragraphen sind Paragraphen dieser Satzung.